

**Erstattungsanspruch Träger der Grundsicherung gegenüber der AA gem. § 104 SGB X
- Ermittlung des Erstattungsbetrags in COLIBRI vor Umstellung der Berechnungslogik:**

Beispiel 1:

Frau X hat einen Anspruch auf Alg für die Zeit vom 21. - 30. 6. (10 Tage) in Höhe von 350,- Euro. Der Träger der Grundsicherung hat Alg II vorgeleistet für den gesamten Monat Juni in Höhe von 900,- EUR. Der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung gegenüber der AA beträgt 320,- EUR (um Versicherungspauschale bereinigt).

Es erfolgt keine Begrenzung auf das für den Zeitraum des Alg-Anspruchs anteilig entfallene Alg II in Höhe von 300,- EUR. Der Erstattungsanspruch auf Alg II ist in der angemeldeten Höhe von 320,- EUR zu erfüllen.

Vorgehen bis zur Anpassung der COLIBRI-Berechnungslogik:

COLIBRI errechnet aktuell einen fehlerhaften Erstattungsbetrag in Höhe von lediglich 300,- EUR (Anteil 10/30 von 900,- EUR Alg II/ Monat). Um den korrekten Erstattungsbetrag von 320,- EUR zu ermitteln und in den von COLIBRI maschinell erstellten Schriftstücken abzubilden, ist der Erstattungszeitraum in zwei Teilzeiträume aufzuteilen und folgendes einzutragen:

Arbeitslosengeld:

01.06. bis 20.06. kein Alg und

21.06. bis 30.06. tägliches Alg in Höhe von 35,- EUR.

Arbeitslosengeld II:

01. - 20.06. fiktives monatliches Alg II in Höhe von 0,01 EUR GESAMT und

21. - 30.06. das vorgeleistete monatliche Alg II in Höhe von 900,- EUR GESAMT.

Diese Eingaben führen zur Ermittlung des korrekten Erstattungsbetrages. Die Eingabe von 0,01 EUR für Zeiten ohne Alg- Bezug dient der korrekten Darstellung des Erstattungszeitraums in der Erstattungsmitteilung und der Auszahlung des korrekten Erstattungsbetrags in Höhe von 900,- EUR.

Beispiel 2:

Der Träger der Grundsicherung leistet für den gesamten Monat März an Frau X Alg II in Höhe von 600,- EUR. Rückwirkend bewilligt die AA ab 09.03. Alg mit einem täglichen Leistungssatz in Höhe von 43,30 EUR. Der Gesamtanspruch auf Alg für die Zeit vom 09.03. - 31.03. (23 Tage) beträgt 995,90 EUR. Der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung gegenüber der AA beträgt 600,- Euro für den gesamten Monat März. Denn für den Träger der Grundsicherung gilt das Monatsprinzip und dieser hat auch für den gesamten Monat geleistet.

Es erfolgt keine Begrenzung auf das für den Zeitraum des Alg- Anspruchs anteilig entfallende Alg II in Höhe von 460,- EUR (600,- EUR Alg II / 30 Tage x 23 Tage). Der Erstattungsanspruch auf Alg II ist in der angemeldeten Höhe von 600,- EUR zu erfüllen. Der restliche Betrag in Höhe von 395,90 EUR wird von der AA an Frau X ausgezahlt.

Vorgehen bis zur Anpassung der COLIBRI-Berechnungslogik:

Um den korrekten Erstattungsbetrag von 600,- EUR zu ermitteln und in den von COLIBRI maschinell erstellten Schriftstücken abzubilden, ist der Erstattungszeitraum in zwei Teilzeiträume aufzuteilen und folgendes einzutragen:

Arbeitslosengeld:

01.03. bis 08.03. kein Alg und

09.03. bis 31.03. ein tägliches Alg von 43,30 EUR.

Die vorbelegten Alg-Zeiträume sind dabei von „anderweitig bezahlt“ auf „mindestens ein Tag ohne Leistung“ anzupassen, um 23 (und nicht 22) Leistungstage Alg in der Berechnung zu berücksichtigen.

Arbeitslosengeld II:

01.03. - 08.03. ein fiktives monatliches Alg II in Höhe von 0,01 EUR GESAMT und

09.03. - 31.03. das vorgeleistete monatliche Alg II in Höhe von 600,- EUR GESAMT.

Diese Eingaben führen zur Ermittlung des korrekten Erstattungsbetrages. Die Eingabe von 0,01 EUR für Zeiten ohne Alg-Bezug dient der korrekten Darstellung des Erstattungszeitraums in der Erstattungsmitteilung und der Auszahlung des korrekten Erstattungsbetrags in Höhe von 600,- EUR.

Dokumentation in diesen Fällen:

Das Berechnungsprotokoll ist anschließend in die E-AKTE zu überführen.